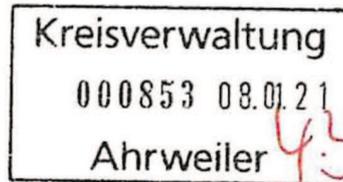




Kreisstadt Bad Neuenahr-Ahrweiler
Hauptstraße 116 · 53474 Bad Neuenahr Ahrweiler
Fon 02641-87-0 · Fax 02641 - 87-180
stadt@bad-neuenahr-ahrweiler.de
www.bad-neuenahr-ahrweiler.de

Stadlverwaltung - Postfach 10 10 51 - 53448 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Kreisverwaltung Ahrweiler
Abteilung 4.3
Wilhelmstr. 24-30
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler



[Redacted]
Bauverwaltung
[Redacted]

Anlage	Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen	Datum
1 geh.	202267	2-211-21-69/20; Kct.	06.01.2021 gi

Antrag auf Erteilung einer bauaufsichtlichen Genehmigung zur Herstellung eines Parkplatzes (Theilwiese) im Rahmen der LAGA 2022 in der Gemarkung Heimersheim, Flur 3, Flurstücke 652 u. a., der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler, Hauptstr. 116, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu unserem Schreiben vom 30.09.2020 übersenden wir Ihnen anliegend eine Ergänzung der immissionsschutzrechtlichen Bewertung (Schall und Licht) unseres Ordnungsamtes zu dem geplanten Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen



Bisherige Stellungnahme der örtlichen Ordnungsbehörde:

Es bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken gegen die Herstellung des Parkplatzes. Negative Einwirkungen sind nicht zu erwarten, da sich die Fläche zwischen der erhöhten B266, der Bahnanlage und den Betriebsgebäuden der Firma Coca-Cola befindet.

Ergänzend dazu wird mitgeteilt:

Bei der immissionsschutzrechtlichen Bewertung (Schall und Licht) wurde ausschließlich der Immissionsort Kreuzstraße 120 a (Wohnung des Hausmeisters der Berufsbildenden Schule, Entfernung ca. 250 m) betrachtet. Die Prüfung dazu erfolgte insbesondere anhand einer durchgeführten überschlägigen Ermittlung der Schallimmissionen für das Gebäude Kreuzstraße 120, das näher am herzustellenden Parkplatz liegt (Entfernung ca. 150 m).

Danach werden an allen fünf Immissionsorten die nach § 2 der 16. BImSchVO für Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime geltenden Immissionsgrenzwerte am Tag und in der Nacht eingehalten.

Die Entfernung der Wohnbebauung des Stadtteils Heppingen zum Vorhaben beträgt ca. 400 m, zwischen dieser und dem geplanten Parkplatz befinden sich zudem Schallbarrieren. Gleiches gilt für die Wohnbebauung der Barbarossastraße (Entfernung ca. 490 m) und Apollinarisstraße (Entfernung ca. 500 m) sowie für die Wohnung Kreuzstraße 110/Apollinarisstadion (Entfernung ca. 310 m). Auf dem Betriebsgelände der Firma Coca-Cola existieren keine Räume zum Wohnen mehr. Negative Einwirkungen auf diese Immissionsorte sind nicht zu erwarten.

Durch die zuvor bereits beschriebene Lage des geplanten Parkplatzes sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen, weder durch Licht noch durch Schall, auf den untersuchten Immissionsort zu erwarten.

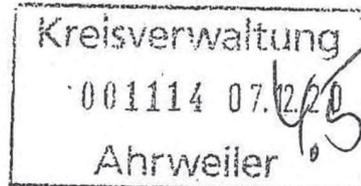




76 1505

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Kreisverwaltung Ahrweiler
Wilhelmstr. 24 – 30
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler



REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude
Kurfürstenstraße 12-14
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2955
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

03.12.2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
323 - 131-00 007.03 Bitte immer angeben!	09.11.2020 4.5-2-BA-202267	[REDACTED]	[REDACTED]

Vollzug der Wassergesetze

Herstellung von Parkplatzflächen auf der Teilwiese für den Zeitraum der LAGA, hier: Nachreichung UVP-Bericht

Lage: Gem. Bad Neuenahr, Flur 2, Flurstücke 105/11 u.a.
im Heilquellenschutzgebiet Zonen IIIA „Neuenahrer engerer Schutzbezirk“ und
IIIB „Neuenahrer östlicher engerer Schutzbezirk“

Sehr geehrte Damen und Herren,
se [REDACTED]

folgend erhalten Sie die mit Schreiben vom 09.11.2020 erbetene fachtechnische
Stellungnahme zum nachgereichten UVP-Bericht für das Vorhaben, zu dem am
03.09.2020 bereits eine Stellungnahme abgegeben wurde.

Die Kostenermittlung der Fachtechnischen Stellungnahme erfolgt gemäß Ziffer 13 der
Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes
Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl. Seite 235) in der jeweils geltenden
Fassung i. V. m. dem Landesgebührengesetz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578)

Besuchszeiten	Verkehrsanbindung	Parkmöglichkeiten
09.00-12.00 Uhr	Bus ab Hauptbahnhof	Kurfürstenstraße, Südallee
14.00-15.30 Uhr	Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle	Behindertenparkplatz:
Freitag: 09.00-13.00 Uhr	Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)	Ecke Südallee / Rizzastraße



in der jeweils geltenden Fassung. Die Höhe des Verwaltungsaufwandes beträgt



Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Just. 55205 - 525420

Anlage

UVP-Bericht, 2-fach - zurück



Fachtechnische Stellungnahme

03.12.2020

Mein Aktenzeichen
323 - 131-00 007.03

Herstellung von Parkplatzflächen auf der Theilwiese für den Zeitraum der LAGA, hier: Nachreichung UVP-Bericht

Lage: Gem. Bad Neuenahr, Flur 2, Flurstücke 105/11 u.a.
im Heilquellenschutzgebiet Zonen IIIA „Neuenahrer engerer Schutzbezirk“ und
IIIB „Neuenahrer östlicher engerer Schutzbezirk“

Für die temporär während der LAGA 2022 zu betreibende Parkfläche „Theilwiese“ wurde ein Bauantrag zur Herrichtung mit Geländeauffüllung/Bodenverbesserung und Schotterrassen für 630 Stellplätze und Wegeführungen auf ca. 1,5 ha Fläche (+ 0,7 ha bei Bedarf) vorgelegt. Der Standort befindet sich zwischen der nördlich gelegenen Gleisanlage der Ahrtalbahn und der westlich und südlich vorbeiführenden B 266 mit neuer Anschlussstelle.

Die Vorhabenfläche liegt innerhalb des Heilquellenschutzgebietes Bad Neuenahr-Ahrweiler und überwiegend in der Schutzzone IIIA „Neuenahrer engerer Schutzbezirk“. Am östlichen Rand des Vorhabens liegt die Schutzzone IIIB „Neuenahrer östlicher engerer Schutzbezirk“ an. Das Heilquellenschutzgebiet Bad Neuenahr stellt zwar kein Heilquellenschutzgebiet im Sinne des § 55 Abs. 2 LWG dar, gemäß § 106 Abs. 2 WHG gelten jedoch vor dem 1. März 2010 festgesetzte Heilquellenschutzgebiete als festgesetzte Heilquellenschutzgebiete im Sinne von § 53 Abs. 4 WHG fort. Das per Beschluss des Preußischen Oberbergamtes vom 23.05.1929 über die Anordnung von vier Schutzbezirken zum Schutz der Quellen der „Aktiengesellschaft Bad Neuenahr“ und der „Apollinaris-Brunnen-Aktiengesellschaft“, Heilquellenschutzgebiet festgesetzten Regelungen zu Eingriffen ins Erdreich und Regelungen bei Freisetzung von Kohlensäure sind somit zu beachten.

Wie in der Stellungnahme vom 03.09.2020 bereits dargestellt, gibt es aus Sicht der Grundwasserbewirtschaftung keine Bedenken gegen das Vorhaben, da keine Ge- und Verbote der Rechtsverordnung betroffen sind. Dies gilt auch nach Vorlage des UVP-Berichtes weiterhin.



Die Belange in Bezug auf Oberflächengewässer wurden im UVP-Bericht berücksichtigt. Oberflächengewässer sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Im Bereich der geplanten Einfahrt wird das Überschwemmungsgebiet am Rande berührt. Hier ist jedoch keine Berücksichtigung in der UVP erforderlich.

Das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz enthält für das vorgesehene Parkplatzgelände keinen Eintrag. Altablagerungen oder Altstandorte sind hier nicht kartiert.

Erforderliche Anschüttungen zur Anhebung/Angleichung der Parkplatzfläche an die Umgebung sollen mit Bodenmassen, die die Zuordnungswerte Z0 / Z0* gemäß LAGA TR Boden im Feststoff und Eluat einhalten, ausgeführt werden. Nach Abwälzung wird der Platz mit Schotter belegt. Der Schüttkörper soll nach Ende der Gartenschau verbleiben.

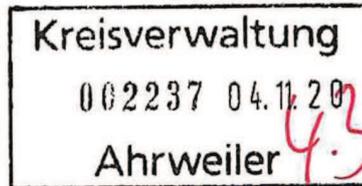
Aus wasser- und bodenschutzwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben auch nach Vorlage des UVP-Berichtes keine Bedenken.





Stadtverwaltung - Postfach 10 10 51 - 53448 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Kreisverwaltung Ahrweiler
Abteilung 4.3 – Bauen
Wilhelmstraße 24-30
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler



[Redacted]
Stadtplanung
[Redacted]

Anlage	Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen	Datum
1 geh.	29.10.2020 4.3-BA-202267	2.1.1	03.11.2020

Vorhaben: Herstellung eines Parkplatzes „Auf der Theilwiese“ für den Zeitraum der LAGA

hier: Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) i. V. m. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Behördenbeteiligung gemäß § 17 UVPG

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Degen,

die verfahrensgegenständliche Parkplatzfläche „Auf der Theilwiese“ ist für die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler im Rahmen des Verkehrskonzepts für die Landesgartenschau 2022 von zentraler Bedeutung. Es bestehen keine Bedenken.

Die Unterlagen senden wir Ihnen in der Anlage wunschgemäß zurück.

Mit freundlichen Grüßen



Abt. 4.3

Bauen

im Hause

***Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“;
Herstellung von Parkplätzen auf der Theilwiese für den Zeitraum der LAGA;
Stellungnahme zur UVP***

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Basis der Datenerhebung der vorliegenden UVP (BFL, 08.10.2020) ergeben sich keine Anhaltspunkte für zu erwartende, nicht ausgleichbare Eingriffe in Natur und Landschaft oder für artenschutzrechtliche Verstöße i. S. d. § 44 BNatSchG, die durch die Realisierung und Nutzung des Parkplatzes entstehen könnten.

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Ahrtal“ werden nach den Ergebnissen der UVP nicht beeinträchtigt.

Hinweis:

Die für den Parkplatz überplante Fläche wurde zuletzt als Lagerplatz genutzt. Auf der Fläche befindet sich eine Erddeponie (Seite 18, Zeile 15 der UVP). Die angeschütteten Bodenmassen sollen für den Parkplatz und die anschließend geplante ackerbauliche Nutzung der Fläche genutzt werden. Nach unserer Kenntnis wurden weder Lagerplatz noch Erddeponie genehmigt.

Auf Seite 37 der UVP empfiehlt der Fachplaner ein Monitoring, um unvorhergesehene Probleme fachgerecht zu managen und die Einhaltung der fachlichen Vorgaben bei Bau und Rückbau zu überwachen. Wir schließen uns dieser Empfehlung an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

